

Ltg.-492-1/G-2/1-2014

ANTRAG

der Abgeordneten Ing. Rennhofer, Razborcan, Balber, Schagerl, Kasser, Mag. Hackl, Kainz und Mold

gemäß § 34 LGO

betreffend **Änderung des NÖ Gemeinde-Bezügegesetzes**

zur Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung, LT-492/G-2/1

Der Bundes(verfassungs)gesetzgeber hat im Rahmen des Sonderpensionenbegrenzungsgesetzes (SpBegrG), BGBl. I Nr. 46/2014, im Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (BezBegrBVG), BGBl. I Nr. 64/1997, wie auch in weiteren 26 einfachen Bundesgesetzen Ergänzungen zur nachhaltigen Sicherung von Pensionsleistungen und zur verstärkten Harmonisierung von Pensionsregelungen in Bereichen mit Sonderpensionsrechten festgelegt.

In bundesanaloger Form sollen die im Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972 i.d.F. SpBegrG, BGBl. I Nr. 46/2014, umgesetzten Maßnahmen zur nachhaltigen Sicherung von in diesem Bundesgesetz grundgelegten Ansprüchen auch in das NÖ Gemeinde-Bezügegesetz (NÖ GBezG), LGBl. 1005, aufgenommen werden. Mit gleicher Wirksamkeit wie auf Bundesebene sollen ab 1. Jänner 2015 die von den Pensionen und Hinterbliebenenpensionen monatlich zu entrichtenden Beiträge in progressiv gestaffelter Form angehoben werden.

Der (Pensionssicherungs-)Beitrag von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern bzw. in Statutarstädten auch für bestimmte Mitglieder des Stadtsenats und deren Hinterbliebenen soll für Pensionsteile, die über der jeweiligen ASVG-Höchstbeitragsgrundlage berechnet auf ein Monat (2014: € 4.530,-) liegen, gestaffelt

auf Prozentsätze bis zu 25% angehoben werden. Von Pensionsteilen über der Höchstbeitragsgrundlage berechnet auf ein Monat und der diesen Teilen entsprechenden Sonderzahlungen ist ein erhöhter Pensionssicherungsbeitrag von rund 15% zu entrichten. Der Pensionssicherungsbeitrag für Pensionsteile über der doppelten Höchstbeitragsgrundlage berechnet auf ein Monat und für die diesen Teilen entsprechenden Sonderzahlungen soll auf 20 % und über der dreifachen Höchstbeitragsgrundlage auf 25% erhöht werden.

Da der Pensionssicherungsbeitrag auch für Mandatäre der Statutarstädte zur Anwendung gelangen soll, sind im § 28 die vorgesehenen Anpassungen erforderlich.

Die beabsichtigte Regelung soll mit Wirkung vom 1. Jänner 2015 in Kraft treten.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Gemeinde-Bezügegesetzes wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“